

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 545

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 545, Rn. X

BGH 6 StR 76/22 - Beschluss vom 24. März 2022 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 10. November 2021 wird als unbegründet verworfen, jedoch entfällt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts die Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung aus dem Urteil des Amtsgerichts Winsen (Luhe) vom 20. Dezember 2018, und der Einziehungsausspruch wird klarstellend wie folgt neu gefasst:

Gegen den Angeklagten wird die Einziehung von Taterträgen von 327.407,61 Euro - hiervon in Höhe von 326.947,61 Euro als Gesamtschuldner - sowie des Wertes von Taterträgen in Höhe von 499.413,52 Euro als Gesamtschuldner angeordnet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.